

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Master-Studiengang
Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT)
an der Universität Hildesheim,
Fachbereich III Informations- und Kommunikationswissenschaften

Auf Grund des § 44 Abs. 1 NHG hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III Informations- und Kommunikationswissenschaften, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

E r s t e r T e i l
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (MA) bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation im Bereich der Translation. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „MA“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 4) aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums,
Prüfungsfristen, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Arts vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in 12 Module (vgl. Anlage 3).

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereich gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die

wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die bereits erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Zugleich werden Leistungspunkte gemäß Anlage 3 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist
und
- b) Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 vergleichbaren Studiengang nicht bestanden sind,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachprüfungen werden durch eine schriftliche Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach und eine mündliche Prüfungsleistung in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet abgelegt.

(2) In der schriftlichen Fachprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsicht Führenden sowie die zugelassenen Hilfsmittel, die den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben sind. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 festgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(4) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfung und der Klausur sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Masterarbeit fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,7; 5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Umsetzung in ECTS-grades gilt:

Note	ECTS-grade
1,0 und 1,3	A (excellent)
1,7 und 2,0	B (very good)
2,3 und 2,7	C (good)
3,0 und 3,3	D (satisfactory)
3, 7 und 4,0	E (poor)
4,7	FX (failure)
5,0	F (failure).

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel von drei Prüfenden abgenommen.

(3) In der zweiten Wiederholungsprüfung darf für die schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung gegeben werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, abzulegen. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Abs. 1 vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben oder einem gemäß Anlage 1 vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprache und Technik an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Erweiterungsprüfungen, § 25 in Verbindung mit Anlage 5).

(2) Über das Ergebnis einer Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 6).

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Erweiterungsprüfungen nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7 und 21 kann zur Masterprüfung auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem Prüfungssemester des Masterstudiengangs entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 1) eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Universität zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
3. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im Übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienjahr bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die Masterprüfung. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Prüfungssemesters. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studienleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Masterprüfung

§ 20

Art und Umfang

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 22) und
2. den Fachprüfungen (Anlage 3).

§ 21

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für die Masterarbeit und die Fachprüfungen.

(2) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 2 und 3 ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten aus den in der Anlage 3 festgelegten Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Masterarbeit muss in jedem Fall einen sprachlichen Bezug haben. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit erwirbt der Studierende gemäß § 24 Absatz 1 zwanzig (20) Leistungspunkte.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung

auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Erstprüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3; im letzteren Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Masterarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Er kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden wird ein gemeinsames Gutachten erstellt.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- (a) 100 Leistungspunkte aus dem Studium und
- (b) 20 Leistungspunkte aus der Masterarbeit nachgewiesen und
- (c) die Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der in MA11 erreichten Noten, der Note der Masterarbeit, der Note der Klausur und der Note der mündlichen Fachprüfung im Verhältnis 1:2:1:1. § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Für die Bestimmung des arithmetisch ermittelten Durchschnitts der erreichten Noten in MA11 darf keine Klausur herangezogen werden, deren Sprachrichtung mit derjenigen der in der Abschlussprüfung nach Anlage 3 B.2 gewählten Klausur identisch ist.

(3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 mehr besteht.

§ 25

Erweiterungsprüfungen

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden in

- c) einer weiteren Fremdsprache
- d) einem Wahlfach gemäß Anlage 5.

(2) Die Erweiterungsprüfung erfolgt studienbegleitend nach näherer Bestimmung in Anlage 5.

(3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist.

§ 26

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 (zu §§ 6, 7, 12, 15)

Vergleichbare Studiengänge

- a) Übersetzen (Diplom), Universität Bonn, Philosophische Fakultät
- b) Übersetzen (Diplom), Interkulturelle Fachkommunikation (Diplom), Übersetzungswissenschaft (Magisterteilstudiengang) Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät II (07)
- c) Literaturübersetzen (Diplom), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Philosophische Fakultät
- d) Fachübersetzen (Magister), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
- e) Übersetzen (Diplom), Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg, Neophilologische Fakultät
- f) Internationale Fachkommunikation (Diplom), Universität Hildesheim, Fachbereich III – Informations- und Kommunikationswissenschaften
- g) Übersetzen (Diplom), Universität Leipzig, Philologische Fakultät
- h) Übersetzen (Diplom), Johannes-Gutenberg-Universität Mainz - Abteilung Germersheim, Fachbereich 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
- i) Übersetzen (Diplom), Universität des Saarlandes - Abteilung Saarbrücken, Philosophische Fakultät, Fachbereich 8 - Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften
- j) Fachübersetzen (Diplom FH), Hochschule Anhalt, Abteilung Köthen, Fachbereich 9 - Informatik
- k) Technikübersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Flensburg, Fachbereich Wirtschaft
- l) Übersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Köln - Abteilung Köln, Fachbereich 14 -Sprachen
- m) Übersetzen und Dolmetschen (Diplom FH), Fachhochschule München, Fachbereich 09
- n) Fachübersetzen (Diplom FH), Fachhochschule Magdeburg, Fachbereich Fachkommunikation
- o) Übersetzen (Diplom FH), Hochschule Zittau/Görlitz, Fachbereich Sprachen



Anlage 2
(zu § 2)

Fachbereich III
Informations- und Kommunikationswissenschaften

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde
durch den Fachbereich III

Frau/Herrn* _____

geboren am _____

in _____

den Hochschulgrad

MASTER OF ARTS

(abgekürzt: MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

am _____

bestanden hat.

Hildesheim, den _____

Dekanin/Dekan*

Vorsitzende(r)* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

Masterprüfung

A. Liste der Module mit Leistungspunkten und Art des Abschlusses

Modul MA0T: Grundlagen der Technik I

Leistungspunkte aus Modul MA0T sind im Master-Studiengang nicht anrechenbar.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Einführung in die Elektrotechnik	3	6	Klausur
Technische Mechanik	2	5	Klausur
Technische Werkstoffe I	2	4	Klausur
SUMME:	7	15	

Modul MA1: Interkulturelle Fachkommunikation

Nur in Verbindung mit Modul MA4 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA1 und MA4 zusammen sind **12**.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Mündliche u. schriftliche Fachkommunikation	2	4	Klausur
Seminar Interkulturelle Kommunikation	2	4	Referat
SUMME:	4	8	

Modul MA2T: Grundlagen der Technik II

Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Modul MA0T oder BA4T aus dem Bachelor-Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen. Nur in Verbindung mit Modul MA5T und MA6T anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA2T, MA5T und MA6T zusammen sind **27**.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Technische Wärmelehre	1	2,5	Klausur
Technische Darstellungen	2	3,5	Klausur
Maschinenelemente	2	5	Klausur
SUMME:	5	11	

Modul MA3E: Interkulturelle Sprach- und Textkompetenz: Englisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA7 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3E, MA7E, MA3F/S und MA7F/S zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Vergl. Kulturwissenschaft III Englisch	2	4	Referat
Übersetzerische Textproduktion Englisch (Gemeinsprache)	2	3	Laufende Bewertung
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte E-D	2	4	Klausur
SUMME:	6	11	

Modul MA3F: Interkulturelle Sprach- und Textkompetenz: Französisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA7 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3F, MA7F, MA3E/S und MA7E/S zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Vergl. Kulturwissenschaft III Französisch	2	4	Referat
Übersetzerische Textproduktion Französisch (Gemeinsprache)	2	3	Laufende Bewertung
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte F-D	2	4	Klausur
SUMME:	6	11	

Modul MA3S: Interkulturelle Sprach- und Textkompetenz: Spanisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA7 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3S, MA7S, MA3F/E und MA7F/E zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Vergl. Kulturwissenschaft III Spanisch	2	4	Referat
Übersetzerische Textproduktion Spanisch (Gemeinsprache)	2	3	Laufende Bewertung
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte S-D	2	4	Klausur
SUMME:	6	11	

Modul MA4TD: Interkulturelle technische Dokumentation

Nur in Verbindung mit Modul MA1 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA1 und MA4 zusammen sind 12.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Wissenschaftliche Grundlagen der techn. Dokumentation I	2	4	Referat
Praxis der techn. Dokumentation	2	4	prakt. Dokumentat.-Aufgabe
SUMME:	4	8	

Modul MA4CL: Computerlinguistik

Nur in Verbindung mit Modul MA1 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA1 und MA4 zusammen sind 12.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Einführung in die Computerlinguistik	2	4	Referat
Maschinelle und maschinengestützte Übersetzung	2	4	Klausur
SUMME:	4	8	

Modul MA5T: Maschinenbau I

Nur in Verbindung mit Modul MA2T und MA6T anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA2T, MA5T und MA6T zusammen sind 27.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Hydraulik, Pneumatik	2	4	Klausur
Technische Werkstoffe II	1	2,5	Klausur
Fertigungstechnik I	1	2	Klausur
SUMME:	4	8,5	

Modul MA6T: Elektrotechnik I

Nur in Verbindung mit Modul MA2T und MA5T anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA2T, MA5T und MA6T zusammen sind 27.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Elektrische Energietechnik	3	6	Klausur
Steuer- und Regelungstechnik	1	2,5	Klausur
SUMME:	4	8,5	

Modul MA7E: Fachkommunikative Kompetenz I: Englisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA3 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3E, MA7E, MA3F/S und MA7F/S zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzen technischer Fachtexte E-D I	2	3	Hausarbeit
Übersetzen technischer Fachtexte D-E I	2	3	Klausur
SUMME:	4	6	

Modul MA7F: Fachkommunikative Kompetenz I: Französisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA3 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3F, MA7F, MA3E/S und MA7E/S zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzen technischer Fachtexte F-D I	2	3	Hausarbeit
Übersetzen technischer Fachtexte D-F I	2	3	Klausur
SUMME:	4	6	

Modul MA7S: Fachkommunikative Kompetenz I: Spanisch*

Nur in Verbindung mit Modul MA3 anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA3S, MA7S, MA3F/E und MA7F/E zusammen sind 21, davon muss mindestens eine Leistung pro Fremdsprache durch Übersetzen in die Fremdsprache erbracht werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzen technischer Fachtexte S-D I	2	3	Hausarbeit
Übersetzen technischer Fachtexte D-S I	2	3	Klausur
SUMME:	4	6	

Modul MA8 : Wiss. Grundlagen der internationalen Fachkommunikation

Mindest-Leistungspunkte für MA8 sind 10.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Hauptseminar zu Themen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	2	5	Referat
Projekt	2	5	Projektausarbeitung
SUMME:	4	10	

Modul MA9T: Maschinenbau II

Nur in Verbindung mit Modul MA10T anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA9T und MA10T zusammen sind 20. Das Seminar zu technischen Themen kann nur einmal angerechnet werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Fertigungstechnik II	2	3,5	Klausur
Kraft- und Arbeitsmaschinen	2	5	Klausur
Seminar zu technischen Themen	2	5	Referat
SUMME:	6	13,5	

Modul MA10T: Elektrotechnik II

Nur in Verbindung mit Modul MA9T anrechenbar; Mindest-Leistungspunkte für MA9T und MA10T zusammen sind 20. Das Seminar zu technischen Themen kann nur einmal angerechnet werden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Elektronik	2	4	Klausur
Nachrichtenübertragungstechnik	2	4,5	Klausur
Seminar zu technischen Themen	2	5	Referat
SUMME:	6	13,5	

Modul MA11E: Fachkommunikative Kompetenz II: Englisch*

Mindest-Leistungspunkte für MA11E sind 5. Es gilt jedoch die Regelung gemäß § 24 Absatz 2, Satz 3.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzen technischer Fachtexte E-D II	2	4	Klausur
Übersetzen technischer Fachtexte D-E II	2	4	Klausur
Fach- und Verhandlungsdolmetschen D/E	1	1	Laufende Bewertung
SUMME:	5	9	

Modul MA11F: Fachkommunikative Kompetenz II: Französisch*

Mindest-Leistungspunkte für MA11F sind 5. Es gilt jedoch die Regelung gemäß § 24 Absatz 2, Satz 3.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzung technischer Fachtexte F-D II	2	4	Klausur
Übersetzung technischer Fachtexte D-F II	2	4	Klausur
Fach- und Verhandlungsdolmetschen D/F	1	1	Laufende Bewertung
SUMME:	5	9	

Modul MA11S: Fachkommunikative Kompetenz II: Spanisch*

Mindest-Leistungspunkte für MA11S sind 5. Es gilt jedoch die Regelung gemäß § 24 Absatz 2, Satz 3.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Übersetzung technischer Fachtexte S-D II	2	4	Klausur
Übersetzung technischer Fachtexte D-S II	2	4	Klausur
Fach- und Verhandlungsdolmetschen D/S	1	1	Laufende Bewertung
SUMME:	5	9	

Modul MA12: Wahlmodul

Leistungspunkte aus Modul MA12 sind nur für die Erweiterungsprüfung (vgl. Anlage 5, B) anrechenbar.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Abschluss
Seminar zur Computerlinguistik	2	5	Referat
Einführung in das Programmieren	2	5	Klausur
Praxis des Programmierens	2	3	Projekt
SUMME:	6	13	

*** Wahlpflicht: zwei der angebotenen Fremdsprachen**

Für die nach Maßgabe dieser Modulliste für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Abschlussleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. § 24 Absatz 3 bleibt unberührt.

B. Liste der Prüfungen mit näheren Bestimmungen

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit nach näherer Bestimmung in § 22; die Masterarbeit bezieht sich in der Regel thematisch auf eine der Lehrveranstaltungen in Modul MA8; nach Absprache mit den Prüfenden kann die Masterarbeit bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden;
2. einer schriftlichen Fachprüfung von 120 Minuten Dauer (Übersetzung eines Fachtexts aus einer der Fremdsprachen in die Grundsprache);
3. einer mündlichen Fachprüfung von 45 Minuten Dauer über Inhalte der Technik mit fremdsprachlichem Anteil in der für die Klausur nicht gewählten Fremdsprache.

Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe:

1. Masterarbeit

In der Masterarbeit wird nach Maßgabe von § 22 dieser Ordnung eine Fragestellung aus dem Bereich der insbesondere technischen Fachkommunikation mit wissenschaftlichen Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft bearbeitet.

2. Schriftliche Fachprüfung

In der schriftlichen Fachprüfung wird der Nachweis geführt, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, einen schwierigen Text aus einem der im Studium behandelten Fachgebiete der Technik sachlich richtig und fachsprachlich korrekt nach Maßgabe des Übersetzungsauftrags in die Grundsprache zu übersetzen.

3. Mündliche Fachprüfung:

Die mündliche Fachprüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, über Themen des Studiums sowohl in der Grundsprache als auch in der für die Prüfung gewählten Fremdsprache eine fachlich und wissenschaftlich anspruchsvolle Auseinandersetzung zu führen.

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Z e u g n i s
über die
Master-Prüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Master-Prüfung
im Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.
Hauptfach Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

mit den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch*

Sachfächer Maschinenbau, Elektrotechnik

Fachprüfungen

Bewertung**

schriftliche Prüfung = _____

mündliche Prüfung = _____

Die Masterarbeit über das Thema

wurde mit** _____ bewertet.

(Ort, Datum)

Siegel
der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender*
des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

A Erweiterungsprüfung weitere Fremdsprache

Durch die Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in § 1 Satz 3 beschriebenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise auch im Bereich dieser Fremdsprache besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingung nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen.

Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus den Modulen MA3, MA7 und MA11 im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 25 Leistungspunkte am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Erweiterungsprüfung erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der in den Modulen MA3 und MA11 erreichten Noten.

B Erweiterungsprüfung Wahlfach (Wahlmodul)

Durch die Erweiterungsprüfung in einem Wahlfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Bereich dieses Faches für die translatorische Berufspraxis notwendigen fachlichen und fachsprachlichen Grundkenntnisse besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingung nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen.

Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus dem Wahlmodul MA 12 im Umfang von mindestens 13 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 13 Leistungspunkte am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Erweiterungsprüfung erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Z e u g n i s
über die
Erweiterungsprüfung zur Master-Prüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Erweiterungsprüfung zur Master-Prüfung
in der Fremdsprache** _____
im Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik
mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

Fachnoten

Bewertung***

Übersetzungs- und Kulturkompetenz = _____

Einführung in die Fachkommunikation = _____

(Ort, Datum)

Siegel
der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender*
des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Z e u g n i s
über die
Erweiterungsprüfung zur Master-Prüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Erweiterungsprüfung zur Master-Prüfung

im Wahlfach** _____

im Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik

mit der Gesamtnote *** _____ bestanden.

(Ort, Datum)

Siegel
der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender*
des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend